

An:
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5 Strahlenschutz
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

StrahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

Antrag auf Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1
des StrlSchG in Verbindung mit § 47 StrlSchV
(entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Privatanschrift:

Firma oder Institution:.....

.....

Beantragte Fachkunde entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung:

- | | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> S 1.1 | <input type="checkbox"/> S 1.2 | <input type="checkbox"/> S 1.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 2.1 | <input type="checkbox"/> S 2.2 | <input type="checkbox"/> S 2.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 3.1 | <input type="checkbox"/> S 3.2 | | |
| <input type="checkbox"/> S 4.1 | <input type="checkbox"/> S 4.2 | <input type="checkbox"/> S 4.3 | |
| <input type="checkbox"/> S 5 | | | |
| <input type="checkbox"/> S 6.1 | <input type="checkbox"/> S 6.2 | <input type="checkbox"/> S 6.3 | <input type="checkbox"/> S 6.4 |
| <input type="checkbox"/> S 7.1 | <input type="checkbox"/> S 7.2 | <input type="checkbox"/> S 7.3 | <input type="checkbox"/> S 7.4 |
| <input type="checkbox"/> Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen | | | |

Beigelegte Unterlagen

- Nachweis über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung
- Nachweis über die praktische Erfahrung (Sachkunde)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen
- Nachweis über die gültige Fachkunde des Bescheinigenden der praktischen Erfahrung

.....

Datum, Ort, Unterschrift

Hinweise

Erläuterung:

- S1.1 Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage V Teil A StrISchV zugelassen ist, mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem 10^3 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S1.2 Bestimmungsgemäße Verwendung von Elektroneneinfangdetektoren in Gaschromatographen mit Ni-63 oder H-3
- S1.3 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
- mit nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute, umschlossene radioaktive Stoffe enthalten
 - mit Vorrichtungen, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde und die nicht nach § 23 Abs. 2 Satz 3 StrISchV von 1989 (vgl. § 117 Abs. 7 StrISchV) weiter betrieben werden
 - zwecks Ein-, Ausbau oder Wartung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage V Teil A StrISchV zugelassen ist
- Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrISchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 StrISchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten
- S2.1 Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von Vorrichtungen, die fest eingebaute umschlossene radioaktive Stoffe mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10^6 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV enthalten, aber die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S1.1, S1.2 oder S1.3 abgedeckt
- S2.2 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10^6 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV, aber die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 abgedeckt
- S2.3 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 oder S2.2 abgedeckt
- S3.1 Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)
- S3.2 Leitung des gesamten Umgangs
- S4.1 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10^5 -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S4.2 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10^5 -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV
- S4.3 Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur
- Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen
 - Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
- nach § 7 AtG Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG
- S5 Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

- S6.1 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
- S6.2 Bestimmungsgemäßer, genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV bedürfen sofern nicht über S6.3 abgedeckt
- S6.3 Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen, im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSch
- S6.4 Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen
- S7.1 Sonderkurs für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern
- S7.2 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus
- S7.3 Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze
- S7.4 Bei Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen

Links:

[Fachkunde-Richtlinie](#)

[Strahlen-Schutz-Gesetz](#)

[Strahlen-Schutz-Verordnung](#)

[Anforderungen Fachkunde Beförderung](#)